

ENTWURF

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Immobiliervollstreckung durch die Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadt Mörfelden-Walldorf, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Heinz-Peter Becker und Herrn Ersten Stadtrat Franz-Rudolf Urhahn schließt gem. § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) mit den in § 1 genannten Städten und Gemeinden, diese vertreten durch den Gemeindevorstand/Magistrat (Untervertretung siehe Anlage I zu dieser Vereinbarung) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf verpflichtet sich gem. § 24 Abs. 1 KGG für die nachstehend genannten Städte und Gemeinden die Immobiliervollstreckung i. S. des § 58 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzuführen.
2. Teilnehmende Städte und Gemeinden:
...
3. Die Rechte und Pflichten der an der interkommunalen Zusammenarbeit teilnehmenden Kommunen als Träger der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt.
4. Im Übrigen verpflichtet sich die Stadt Mörfelden-Walldorf die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben für die an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Städte und Gemeinden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2

Verfahren

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf als für die Immobiliervollstreckung zuständige Vollstreckungsbehörde für die in § 1 Abs. 2 genannten Kommunen hat das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen und die Vollstreckbarkeit zu bescheinigen.
2. Vor der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit hat die unter § 1 Abs. 2 genannte Kommune der Stadt Mörfelden-Walldorf den Nachweis ihrer Vollstreckungsstelle zu erbringen, dass die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen aussichtslos war (erfolgloser Pfändungsversuch) oder aufgrund besonderer Umstände für aussichtslos gehalten wird bzw. unverhältnismäßig ist (§ 58 Abs. 2 HessVwVG).

§ 3 Kosten

1. Die Stadt Mörfelden-Walldorf richtet eigens für die Durchführung der interkommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Immobilienvollstreckung eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 12 HBesG ein und besetzt diese mit einer Person, die über die notwendigen Erfahrungen bezüglich der Immobilienvollstreckung verfügt.
2. Die Kostenerstattung durch die an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Kommunen richtet sich nach der vom Hessischen Minister des Innern und für Sport herausgegebenen Personalkostentabelle unter Einbeziehung der Arbeitsplatzkosten.
3. Die Hälfte der Kosten nach Absatz 2 wird gleichmäßig nach der Anzahl der Beteiligten auf die Kommunen verteilt. Der verbleibende Anteil von 50% der Kosten nach Absatz 2 errechnet sich quotenmäßig nach der Einwohnerzahl der beteiligten Kommunen. Die Stadt Mörfelden-Walldorf ist von der Kostenerstattung ausgenommen.
4. Im ersten Jahr der interkommunalen Zusammenarbeit erfolgt eine Kostenerstattung anteilig ab dem Monat, in dem die interkommunale Zusammenarbeit beginnt.
5. Werden für die interkommunale Zusammenarbeit vom Land Hessen Fördermittel gezahlt, so werden diese nach Abzug der Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes sowie der mit dem Zustandekommen der interkommunalen Zusammenarbeit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten in den ersten fünf Jahren zweckgebunden mit den nach Absatz 2 und 3 zu erstattenden Kosten quotenmäßig verrechnet.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.
2. Im Anschluss daran ist jede Kommune berechtigt, die Zusammenarbeit mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Nach Beendigung der in Absatz 1 genannten Frist verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere fünf Jahre, soweit dieses nicht von einer Kommune nach Abs. 2 vorzeitig gekündigt wurde.
4. Nach Abschluss des Vertrages können sich auch weitere Städte und Gemeinden an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligen. Eine Beteiligung ist jeweils erst ab Beginn des nächsten Jahres möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuberechnung der Kosten ab dem Beitrittstermin.

§ 5
Änderungen und Aufhebungen/Salvatorische Klausel

1. Änderungen sowie die Aufhebungen der Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht oder unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
- 3.

§ 6
Fördermittel

Für das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit stellt das Land Hessen Fördermittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro in Aussicht. Mit den in Aussicht gestellten Fördermitteln werden nach Erhalt derselben zunächst die bislang für dieses Projekt entstandenen tatsächlichen Kosten incl. der Einrichtung eines Arbeitsplatzes abgedeckt. Der verbleibende Betrag wird innerhalb der ersten fünf Jahre quotenmäßig mit den Kosten der an dem Projekt beteiligten Kommunen verrechnet.

§ 7
Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird ab 01. April 2013 wirksam.

§ 8
Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 2 KGG anzuzeigen.

§ 9
Anzahl der Ausfertigungen

Jede der beteiligten Kommune erhalten je eine Ausfertigung der von allen Kommunen rechtsverbindlich unterschriebenen Vereinbarung.

Anlage I

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Vertretungskörperschaften

Anlage I: Rechtsverbindliche Unterschriften der Vertretungskörperschaften

Stadt / Gemeinde: _____

Datum: _____

Dienstsiegel